

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), hat der Gemeinderat am 06.05.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Allgemeine Entschädigung

- (1) Die Gemeinde Empfingen gewährt ehrenamtlich Tätigen als Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Stunde.
Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden zur Abrechnung aufgerundet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Der für die Dienstverrichtung entstandene Zeitaufwand soll zusammengerechnet pro Tag acht Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Sitzungen

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats beträgt diese 10,00 EUR je Sitzung.
Für Sitzungen des Gemeinderats beträgt diese 25,00 EUR je Sitzung.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld je Gremium gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse wird nur den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern den hierfür anwesenden Stellvertretern gewährt.

- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass in der Regel eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss, erhalten das eineinhalbfache Sitzungsgeld nach Absatz 1 Satz 2.

- (3) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Kalenderjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich ausbezahlt.

§ 3

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 Kilometer beträgt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.11.2001 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Empfingen, den 07.05.2019

Gez.
Ferdinand Truffner
-Bürgermeister-